

UNERWARTETER MEHRAUFWAND DER REVISIONSSTELLE / GERICHTSENTSCHEID ERKLÄRT VERRECHNUNG ALS ZULÄSSIG

Verfasser: Rico A. Camponovo

Bei Sanierungssituationen (Art. 725 Abs. 2 OR) und anderen unerwarteten Prüfungs-Komplikationen erwächst der Revisionsstelle regelmässig Mehraufwand. Insbesondere bei Fixhonorarvereinbarungen verweigert der Revisionskunde oft die Bezahlung. Ein neuer Gerichtsentcheid bestätigt die Rechtmässigkeit der Verrechnung dieser Kosten.

Dieser Newsletter zeigt sinnvolle Anpassungen der Auftragsbestätigung auf und orientiert über die Anforderungen an die Verrechnung von Mehraufwand.

Sachverhalt

Die Revisionsstelle R führte beim Revisionskunden K mehrere Jahre ohne Beanstandungen eine Eingeschränkte Revision durch. Die letzte Revision wurde im Frühsommer 2011 für das Geschäftsjahr 2010 abgeschlossen. Der dazugehörige Engagement Letter datierte vom Mai 2011 und sah ein Fixhonorar von CHF 4'000 vor, welches kurz nach der Revision bezahlt wurde.

Im Herbst 2011 meldete sich K mit alarmierenden Informationen: Finanzielle Probleme von Geschäftspartnern würden voraussichtlich zu hohen Debitorenverlusten und Unterbrechungen der Geschäftstätigkeiten

mit Folgeschäden führen. K teilte zudem mit, sie sei eventuell bereits heute überschuldet.

Im Einklang mit den Vorschriften von Art. 725 Abs. 2 OR wurde eine Zwischenbilanz per Ende Oktober 2011 errichtet und im November geprüft. Sie bestätigte eine offensichtliche Überschuldung. K startete intensive und aufwendige Sanierungsbemühungen, welche im Dezember 2011 abgeschlossen wurden. Die Überschuldung wurde beseitigt und das Eigenkapital wiederhergestellt. Zur Finalisierung der Prüfung der Zwischenbilanz und Abgabe des Prüfberichtes kam es nicht.

Die Aufwendungen der Revisionsstelle beliefen sich auf CHF 19'600, weil K zahlreiche Sanierungsmassnahmen in Angriff nahm und die Revisionsstelle erheblichen Aufwand mit der Prüfung dieser z.T. komplizierten Massnahmen tätigen musste. Auch entwickelte K intensive Korrespondenztätigkeiten (v.a. per E-Mail) mit R aber v.a. auch an seine Verhandlungspartner,

wobei er R dabei immer mit einer Mailkopie (cc.) informierte.

Ansicht des Revisionskunden K

In der Folge verweigerte K die Bezahlung der Aufwendungen von R. K stellte sich auf den Standpunkt, dass weder für die Prüfung der Zwischenbilanz vom 31. Oktober 2011 ein Engagement Letter abgeschlossen worden sei, noch sei bereits ein neuer für die Prüfung des Geschäftsjahres 2011 vereinbart worden. Einen unterzeichneten Prüfbericht zur Zwischenbilanz habe er auch nie erhalten. Im Übrigen sei der Aufwand der Revisionsstelle weit überhöht und sollte maximal einen Teil der Fixhonorars von CHF 4'000 betragen, weil der Prüfungsaufwand für die Zwischenbilanz wesentlich geringer sei als für eine Jahresrechnung. Zudem seien die verrechneten Stundensätze zu hoch und K nie bekannt gegeben worden. Weiter sei derjenige Teil des Aufwands der Revisionsstelle, welcher sich aus der Beratung durch einen internen Rechtsanwalt ergab, nicht zu vergüten. Die Revisionsstelle habe ihre Aufgabe selber zu erfüllen.

Ansicht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle stellte sich auf den Standpunkt, dass sie von Gesetzes wegen zu allen ihren Tätigkeiten verpflichtet gewesen sei. Das Fehlen eines neuen Engagement Letters spiele dabei erstens keine Rolle, weil der „Auftrag“ gesetzlich vorgeschrieben sei. Zweitens enthalte der alte Engagement Letter eine vertragsperpetuierende Klausel, wonach er auch für künftige gesetzliche Prüfungshandlungen zur Anwendung komme, soweit kein neuer Vertrag abgeschlossen werde. Der alte Engagement Letter enthalte zudem eine Honorarvereinbarung, mit welcher die K eine Bezahlung der Aufwendungen auf Basis der aufgewendeten Zeit akzeptiert hat. Das vereinbarte Fixhonorar beziehe sich nur auf die Prüfung der Jahresrechnung und nicht auf andere gesetzliche Prüfungen und spiele daher keine Rolle. Der Beizug eines Rechtsanwaltes sei

zudem bei komplexen juristischen Fragen zulässig und notwendig.

Urteil Bezirksgericht Höfe (SZ)

Das Urteil des Bezirksgerichtes Höfe vom 30. Dezember 2015 bestätigt weitgehend die Ansicht der Revisionsstelle. Es stützt sich auf den alten Engagement Letter vom Mai 2011 und erachtet die getroffene Vereinbarung der Kostenverrechnung auf der Basis der aufgewendeten Zeit als rechtsgültig. Die Vereinbarung eines Fixhonorars erachtet es als nicht anwendbar, weil es auf die Prüfung der Jahresrechnung bezogen wurde. Der Abschluss eines separaten Engagement Letters für die Spezialrevision nach Art. 725 Abs. 2 OR betrachtet es als nicht erforderlich, weil es sich um eine gesetzliche Aufgabe der Revisionsstelle handelt. Das Gericht hielt zudem fest, dass K nie die Abgabe des Revisionsberichtes verlangt hatte und dass kein gesetzlicher Anspruch auf Abgabe eines Revisionsberichtes bestehe.

Es bestätigt auch, dass der ganze getätigte Stundenaufwand der Revisionsstelle ausgewiesen und infolge der Komplexität und den Ansprüchen von K gerechtfertigt gewesen sei. Basis dafür bildete der detaillierte Nachweis der Aufwendungen der Revisionsstelle.

Als problematisch erwies sich hingegen, dass R der K die konkreten Stundensätze der Mitarbeiter nie mitgeteilt und diese auch im Engagement Letter nicht angeführt hatte. Das Gericht orientierte sich daher für die Beurteilung der Branchenüblichkeit der Honorarsätze an der Honorarempfehlung von EXPERTsuisse vom 18. November 2002. Es anerkannte die Anwendung der Ansätze von lit. B - „für die Durchführung von anspruchsvollen Revisionen“ und addierte die Teuerung bis 2011. Dadurch mussten aber die effektiv verrechneten Stundensätze teilweise erheblich reduziert werden.

Bezüglich des Beizugs eines internen Rechtsanwaltes der R verneinte das Gericht die Notwendigkeit, weil

diese Möglichkeit weder im Engagement Letter noch im PS 290 vorgesehen sei.

Die Revisionsstelle stellt sich bezüglich des letzten Punktes auf den Standpunkt, dass die Berufsgrundsätze in PS 620 den Beizug eines Rechtsanwaltes vorschreiben und dass diese Aufwendungen gerechtfertigt seien. Der Entscheid wurde bezüglich dieses Punktes angefochten und ist vor der nächsten Instanz rechtshängig.

Konsequenzen aus dem Gerichtsentscheid

Es empfiehlt sich den Engagement Letter im Sinne dieses Urteils anzupassen und die Honorarsätze auch dann bekannt zu geben, wenn ein Fixhonorar oder ein Honorarraum vereinbart wurde. Die Formulierung könnte in etwa lauten:

Unsere Honorarsätze sind für

Funktionsstufe F 1 (Betriebsinhaber, Partner, Direktoren sowie entsprechend qualifizierte Berater mit langjähriger Erfahrung) mit einer Honorarbandbreite von Fr. bis Fr. ... einzustufen.

Funktionsstufe 2 (Mandatsleiter von grösseren Mandaten, Abteilungsleiter, stellvertretende Direktoren, Vizedirektoren sowie entsprechend qualifizierte Berater mit mehrjähriger Erfahrung) eingestuft werden. Die Bandbreite in dieser Funktionsstufe beträgt Fr. ... bis Fr. ... einzustufen.

Funktionsstufe 3 Revisionsmitarbeiter etc.

Funktionsstufe 4 Sekretariat etc.

...

Es empfiehlt sich zudem, den Engagement Letter bezüglich des Einbezugs von Spezialisten zu ergänzen. Die Ergänzung (*kursiver Teil*) könnte in etwa lauten:

Die Eingeschränkte Revision besteht in erster Linie aus Befragungen und analytischen Prüfungen der finanziellen Daten sowie angemessenen Detailprüfungen. Wir werden keine Ordentliche Revision vorneh-

men. *Bei drohender Überschuldung, Liquiditätsknappheit oder anderen komplexen Hinweispflichten können wir Fachexperten beiziehen.*

Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE finden auf der Homepage von TREUHAND|SUISSE ein Muster des Engagement Letters, wo diese Änderungen bereits vorgemerkt wurden.

NICHT VERGESSEN

Im 2016 werden dieses und andere aktuelle Themen wieder im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Merken Sie sich Ihr bevorzugtes Anmeldedatum schon vor. Der Flyer für das Seminar und das Inhaltsverzeichnis finden Sie auf der Homepage.

www.kompetenzzentrum-revisionsrecht.ch



PS: Auf der Webseite des Kompetenzzentrums Revisionsrecht finden Sie unter Aktuelles weitere wichtige Informationen und die Newsletter Nr. 0 – 6.